Bayerisches Staatsministerium
für Digitales

OZG-Masterplan Bayern

Moderne digitale Verwaltung für Bürger, Unternehmen und Kommunen

– einfach, schnell, online –

Vorwort

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“, kurz OZG, treibt die Digitalisierung der Verwaltung voran. Mein Ziel ist eine digitale Verwaltung, die den Bürgerinnen und Bürgern und auch den Unternehmen das Leben leichter macht. Einfach und schnell wie Online-Shopping und darüber hinaus transparent und barrierefrei. Für die Menschen in unserem Land heißt das, dass sie künftig keine Nummern mehr ziehen oder in Warteschlagen ausharren müssen. Stattdessen kann man den „Behördengang“ bequem zu Hause am Computer erledigen und das 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche. Deswegen ist die OZG-Umsetzung neben den großen Zukunftstechnologien und ethischen Fragen der Digitalisierung einer der entscheidenden Schwerpunkte für mich im Digitalministerium.

Bayern hat sich ehrgeizige Ziele gesetzt. Wir wollen die wichtigsten Verwaltungsleistungen bereits Ende 2020 über das BayernPortal (www.freistaat.bayern) anbieten. Für die digitale Verwaltung müssen alle an einem Strang ziehen – deshalb appelliere ich auch an meine Kolleginnen und Kollegen der Fachministerien, die OZG-Umsetzung mit Elan in den eigenen Häusern voranzutreiben. Denn nur gemeinsam können wir die ehrgeizigen Ziele umsetzen und die OZG-Umsetzung zum Erfolg führen!

Es hilft jedoch niemandem, einen Papierantrag einfach in ein Webformular zu überführen. Wir müssen klare, einfache und leicht verständliche Prozesse entwickeln, Dienste nutzerfreundlich gestalten und Bürokratie abbauen. Für mich ist besonders wichtig, den Menschen bei der Digitalisierung in den Mittelpunkt zu stellen. Daher starten wir die Innovationslabore, bei denen Verwaltung, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger gemeinsam die digitalen Angebote gestalten. Wir wollen einen BayernStandard, mit dem wir hohe Anwenderfreundlichkeit über alle Angebote hinweg erreichen. Das Once-Only-Prinzip werden wir dabei berücksichtigen.

Gerade die Kommunen sind das Gesicht der Verwaltung hin zu den Bürgerinnen und Bürgern. Wir sind beim eGovernment deswegen so erfolgreich, weil Bayerns Kommunen so vorbildlich und tatkräftig mithelfen. Mir ist durchaus bewusst, dass viele Rathäuser dabei an Kapazitätsgrenzen stoßen. Daher möchte ich den Kommunen meinen ausdrücklichen Dank für ihr Engagement aussprechen und möchte versichern, dass wir auch künftig die Kommunen auf dem Weg zur digitalen Verwaltung unterstützen.

Mit dem OZG-Masterplan Bayern möchte ich strategische Leitlinien vorgeben, Zuständigkeiten festlegen und bei der Priorisierung der OZG-Leistungen unterstützen. Lassen Sie uns den Weg zur nutzerfreundlichen digitalen Verwaltung gemeinsam beschreiten und die OZG-Umsetzung in Bayern, und natürlich auch in ganz Deutschland vorantreiben.

Staatsministerin

Judith Gerlach, MdL

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **2**

1) Überblick **5**

a) Rechtliche Rahmenbedingungen **5**

b) OZG-Umsetzung auf Bund-Länder-Ebene **8**

2) Strategische Leitlinien **11**

3) Stakeholder und Zuständigkeiten **15**

4) Informations- und Monitoring-Tool **19**

5) Technische Umsetzung **20**

6) Zeitplan **23**

a) Roadmap 2020 – TOP-Leistungen Bayern **23**

b) OZG-Umsetzung bis 2022 ..... **25**

c) Priorisierung der OZG-Leistungen **25**

7) Ressourcenplanung **26**

8) Glossar **27**

Anlage 1: Liste der TOP-Leistungen Bayern auf Ebene der OZG-Leistungsbündel **28**

Anlage 2: Prozessbeschreibung für die zentrale Bereitstellung von Online-Diensten **31**

Anlage 3: Prozessbeschreibung Regierungen **32**

1) Überblick

Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine der zentralen Aufgaben der kommenden Jahre. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) schafft hierzu weitere rechtliche und zeitliche Rahmenbedingungen. Laut OZG-Umsetzungskatalog sind bis Ende 2022 rund 575 digitale OZG-Leistungen bereitzustellen. Bei diesen Leistungen handelt es sich in der Regel um „Leistungsbündel“, die jeweils mehrere einzelne Verwaltungsleistungen umfassen.

Bayern geht noch einen Schritt weiter: Ziel ist, den Bürgerinnen und Bürgern[1] sowie der Wirtschaft die wichtigsten Verwaltungsleistungen („TOP-Leistungen Bayern“) bereits bis Ende 2020 bereitzustellen. Das soll im engen Schulterschluss mit den Kommunen und weiteren wichtigen Akteuren, wie zum Beispiel den Kammern und Hochschulen, umgesetzt werden.

Einfach, schnell, online – Smart Bavaria! Künftig muss der digitale Weg zum Amt genauso selbstverständlich sein, wie es das Online-Banking schon heute ist. Lange Wartezeiten und endlose Papierformulare sollen damit der Vergangenheit angehören.

Das ist unser Anspruch als Hightech-Land!

a) Rechtliche Rahmenbedingungen

Onlinezugangsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet den Bund und die Länder ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale bis spätestens 31.12.2022 anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Die einzelnen Verwaltungsportale müssen miteinander zu einem Portalverbund verknüpft werden (§ 1 Abs. 2 OZG). Auch der einheitliche Ansprechpartner (vgl. Art. 71 a ff. BayVwVfG EU-Dienstleistungsrichtlinie, EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) ist in geeigneter Form in den Portalverbund zu integrieren.

[1] Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert.

Aus rechtlicher Sicht ist der Anwendungsbereich des OZG an einigen Stellen nach wie vor nicht abschließend geklärt. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und inwieweit auch die Kommunen und ihre Verwaltungsleistungen in den Anwendungsbereich des OZG fallen. Vergleichbare Fragestellungen stellen sich aber auch hinsichtlich der Leistungen der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG (z. B. Kammern und Hochschulen). In Bayern soll mit der Novelle des Bayerischen E-Government-Gesetzes Rechtssicherheit geschaffen werden.

Für die Praxis haben sich Bund und Länder auf den OZG-Umsetzungskatalog verständigt. Der OZG-Umsetzungskatalog wurde vom BMI vorgelegt, vom IT-Planungsrat zur Kenntnis genommen und wird laufend fortgeschrieben. Der OZG-Umsetzungskatalog gliedert die ca. 6.000 einzelnen Verwaltungsleistungen in 14 Themenfelder und etwa 575 OZG-Leistungsbündel, für die digitale Lösungen umgesetzt werden sollen.

Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen aller Verwaltungsebenen einheitlich identifizieren können (§ 3 Abs. 1 OZG). Das soll sicherstellen, dass Nutzer, egal welches Portal im Portalverbund sie nutzen, einen Zugang zu den elektronischen Verwaltungsleistungen erhalten.

Novelle Bayerisches E-Government-Gesetz:

Im Zuge der Umsetzung des OZG in Bayern soll das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) überarbeitet werden. Ziel ist, den Anschluss aller staatlichen, kommunalen, sonstigen Behörden und Einrichtungen (wie Kammern und Hochschulen) an das BayernPortal (www.freistaat.bayern) für verbindlich zu erklären. Dabei soll der Freistaat ermächtigt werden, einen gesetzlichen Mindestkatalog von Leistungen festzulegen, die von den Behörden verpflichtend online angeboten werden müssen. Dieses Instrument soll genutzt werden, um einen rechtssicheren Leistungskatalog, auch für Kommunen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Freistaats, zu schaffen.

Außerdem sind im Rahmen der Novelle verbindliche Regelungen zur Bereitstellung eines BayernID-Servicekontos (mit „Wallet-Funktion“) für alle Bürger und Unternehmen in Bayern vorgesehen. Die BayernID soll als Nutzerkonto für Bürger und Unternehmen durch weitere Funktionalitäten attraktiv gemacht werden. Geplant ist u. a. eine „Wallet-Funktion“, mit der Bürger amtliche Dokumente nicht nur digital sicher speichern, sondern die Dokumente auch mobil digital vorlegen können[2]. Im Zuge dieser Gesetzesnovellierung ist im Bereich Once Only zunächst eine „kleine Lösung“ geplant, indem die Bayern ID mit den bayerischen Melderegistern verknüpft wird. Dies ermöglicht im Regelfall, dass der Anwender bereits vorausgefüllte Formulare vorfindet. Daneben sollen Belegpflichten reduziert bzw. erleichtert werden. Eine „große Lösung“, im Sinne der vollständigen Vernetzung aller Register und dem Wegfall jeglicher gesonderter Belegpflichten erfordert dagegen bundesgesetzliche Regelungen und ist auch technisch-organisatorisch erst mittel- und langfristig umsetzbar. Darüber hinaus regeln verbindliche „Bayern-Standards“ für Portale und Verfahren die Nutzerfreundlichkeit, Open Source und Barrierefreiheit.

Im Bayerischen E-Government-Gesetz ist bereits die digitale Bekanntgabefiktion geregelt (vgl. Art. 6 Abs. 4 BayEGovG). Im Zuge der Novelle soll auch eine rechtssichere förmliche Zustellung innerhalb des Portals ermöglicht werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen auf EU-Ebene

Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten vom 2. Oktober 2018 (**Single-Digital-Gateway (SDG)**) gibt vor, dass die Leistungsbeschreibungen aller Verfahren bis Ende 2020 sowohl in Deutsch und Englisch[3] verfügbar und Hilfs- und Problemlösungsdienste vorhanden sind. Die Kommunalbehörden sollen die Informationen, Erklärungen und Anweisungen, welche in der Verordnung beschrieben werden, spätestens bis zum 12. Dezember 2022 online SDG-konform zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden 21 Schlüsselverfahren identifiziert, die von den Mitgliedsstaaten flächendeckend vollständig online ab spätestens 12. Dezember 2023 anzubieten sind. Die 21 Verfahren sind sowohl

[2] Hinweis: technische Machbarkeit des „Wallet“ wird noch geprüft.
[3] Die SDG-VO fordert das Anbieten „in einer Amtssprache der Union, die allgemein von der größtmöglichen Zahl an grenzüberschreitenden Nutzern verstanden wird“.

Bestandteil des OZG-Umsetzungskatalogs wie auch der Liste der TOP-Leistungen Bayern.

Die Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates **über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt** und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (**eIDAS**-Verordnung) enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen "Elektronische Identifizierung" und "Elektronische Vertrauensdienste". Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen. In Bayern erfolgt die Umsetzung über die BayernID.

b) OZG-Umsetzung auf Bund-Länder-Ebene

Zur OZG-Umsetzung wurde auf Bund-Länder-Ebene das „**Digitalisierungsprogramm II**“ aufgesetzt, welches sich auf die Forderung nach der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen konzentriert. Hierfür wurden ca. 6.000 Verwaltungsleistungen identifiziert, welche in ca. 575 OZG-Leistungsbündel und 14 Themenfelder eingeordnet wurden. Die Leistungen eines Themenfeldes werden hinsichtlich der Regelungs- und Vollzugskompetenz typisiert (mehrfache Typisierungen pro OZG-Leistung möglich). Typ 1 Leistungen (Regelungs- und Vollzugskompetenz liegt beim Bund) werden dabei durch das sog. „Digitalisierungsprogramm Bund“ themenfeldübergreifend und in Verantwortung des Bundes digitalisiert; die Digitalisierung der Typ 2-5 Leistungen erfolgt hingegen im „Digitalisierungsprogramm Föderal“ in den Themenfeldern selbst. Jedes Themenfeld im Digitalisierungsprogramm Föderal wird unter Federführung eines Bundesressorts und eines Bundeslandes sowie unter Mitwirkung weiterer Bundesländer und/oder Kommunen bearbeitet.

Die Themenfeldbearbeitung teilt sich in eine Vorabanalyse und eine daran anschließende Umsetzungsphase. Während der Vorabanalyse werden OZG-Leistungen in Digitalisierungslaboren des Bundes näher analysiert und FIM[4]-Artefakte sowie nutzerorientierte Klick-Dummies als Ergebnis zur Verfügung

[4] FIM steht für föderales Informationsmanagement. Es bietet eine Methodik, mit der gesetzliche Anforderungen in eine technische Beschreibung umgesetzt werden können. Die so erzeugten Artefakte sollen dann zur Nachnutzung bereitgestellt werden.

gestellt. Alle OZG-Leistungen werden in strukturierten Steckbriefen beschrieben. Die Vorabanalysen wurden größtenteils 2019 beendet. Im Zuge der daran anschließenden Umsetzungsphase werden digitale Anträge gestaltet.

Zum 1. Januar 2020 wurde mit der „**Föderalen IT-Kooperation**“ eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt werden bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut. Die gemeinsame Anstalt trägt die Kurzbezeichnung FITKO und ist in Frankfurt am Main angesiedelt.

Zudem verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre 2020 bis 2022 ein **Digitalisierungsbudget** in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereitzustellen[5]. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen **Projekte und Produkte** für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die **auf allen föderalen Ebenen** zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Budget fördert somit die OZG-Umsetzung. Geplant sind unter anderem Projekte zur Registermodernisierung, zum Portalverbund und zur Optimierung des Föderalen Informationsmanagements FIM. Die FITKO wird die Bewirtschaftung des Digitalisierungsbudgets übernehmen. Der Anteil Bayerns beträgt für das Jahr 2020 (bei 65 % Länderanteil und 55 Mio. € Budget) ca. 5,6 Mio. €.

Um die digitale Verwaltung zum Erfolg zu führen, ist die Themenfeldbearbeitung nur ein kleiner Baustein. Die OZG-Umsetzung geht deutlich darüber hinaus: Für eine erfolgreiche Umsetzung müssen wichtige querschnittliche Voraussetzungen, wie Nutzerkonten mit entsprechendem Identitätsmanagement, Portalverbund und Registermodernisierung angegangen bzw. geschaffen werden. In die dazugehörigen Bund-Länder-Gremien bringt sich Bayern mit hohem Engagement ein:

- Federführung im **Themenfeld Forschung und Förderung**

[5] Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“

- Mitwirkung auf Bund-Länder-Ebene bei der Themenfeldbearbeitung bei **über 166 von ca. 575 OZG-Leistungen** durch Federführung, Co-Federführung oder Mitarbeit. In Bayern wird aufbauend auf den Ergebnissen etwaiger Digitalisierungslabore direkt technisch umgesetzt – mit der Basiskomponente „Antragsmanager“.
- Federführung beim Bund-Länder-Projekt, welches die **Machbarkeit der interoperablen Servicekonten** bewiesen hat, so dass nun die technische Umsetzung am staatlichen IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) erfolgen kann.
- Beteiligung Bayerns am **Pilotprojekt „Online-Gateway**“ zur technischen Umsetzung des Portalverbunds.
- Intensive Mitwirkung bei der **Bund-Länder-Projektgruppe eID-Strategie**, welche Grundlage für das Identitätsmanagement bei Nutzerkonten (Bürger- und Unternehmenskonten) schafft – eine Voraussetzung, ohne die das OZG nicht umgesetzt werden kann.
- Mitwirkung Bayerns im **Koordinierungsprojekt „Unternehmenskonten“** des IT-Planungsrats.
- Mitwirkung bei **Projekten zur FIM-Methodik**, welche die Nachnutzbarkeit der digitalen Lösungen sicherstellt.
- Federführung (mit Hamburg und dem Bund) im **Koordinierungsprojekt zur Registermodernisierung**.
- Mitwirkung beim **IT-Planungsrat-Projekt zu Blockchain** in der öffentlichen Verwaltung.

Das ganzheitliche Engagement Bayerns sowie die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen führen die OZG-Umsetzung bundesweit zum Erfolg.

2) Strategische Leitlinien

Bayern hat für die OZG-Umsetzung strategische Leitlinien formuliert, die bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu beachten sind.

1. <u>Datenschutz</u>

   Die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen hat bei der OZG-Umsetzung höchste Priorität.

2. <u>IT-Sicherheit</u>

   Bürger und Unternehmen müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten bei der Verwaltung in sicheren Händen sind.

3. Barrierefreiheit

   Die geltenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit werden berücksichtigt. Menschen mit Handicap dürfen bei den OZG-Leistungen nicht außen vor bleiben, sondern sollen von den Vorteilen der digitalen Verwaltung profitieren können.

4. Fokus auf Online-Zugang – Pflicht vor notwendiger Kür!

   Die Verwaltungsleistungen auch über Online-Anträge bereitzustellen ist Pflicht und hat bis 2022 bzw. für die TOP-Leistungen Bayern bereits bis 2020 zu erfolgen, die dahinterliegende Volldigitalisierung aller internen Verwaltungsprozesse notwendige Kür auf dem Weg zur angestrebten Volldigitalisierung der Verwaltung. Leistungen sollen in Breite online beantragt und zugehörige Bescheide der Verwaltung online übermittelt werden können. Mit der Bereitstellung des Online-Antrags gilt eine Leistung nach OZG als umgesetzt. Eine persönliche Vorsprache kann dennoch notwendig bleiben, beispielsweise aus rechtlichen und insbesondere sicherheitspolitischen Gründen.

5. Markteingriffe vermeiden

   Wir setzen auf möglichst einheitliche Standards und Schnittstellen und geben grundsätzlich keine verbindlichen Lösungen und Anwendungen vor. Unser Ziel ist die Standardisierung von Schnittstellen, nicht Vereinheitlichung der Anwendungen durch deren zentrale Bereitstellung. Wir wollen und fördern einen Wettbewerb der Ideen und Lösungen.

6. Nutzerperspektive integrieren

   Um ein einheitliches Look & Feel der Dienste zu gewährleisten und gleichzeitig bereits getätigte Investitionen in bestehende Angebote zu schützen, setzen wir auf einen Bayern-Standard als allgemeine Design-Vorgabe in Form eines Styleguides. Wichtig ist, die Nutzerperspektive stärker zu integrieren und eine einfache intuitive Bedienbarkeit zu gewährleisten. Nutzer sind hierbei sowohl Bürger und Unternehmen als auch die Verwaltungsmitarbeiter.

7. Schnittstellen standardisieren, um Vorreiter zu Mitstreitern zu machen

   Bei der Ersterstellung neuer Online-Anträge soll auf eine möglichst einfache, schnittstellenbasierte Verknüpfbarkeit mit bestehenden Fachverfahren geachtet werden. Das ist insbesondere für die Einbindung kommunaler Verwaltungsleistungen wichtig. Bestehende Angebote sollen nicht durch hohe Aufwände für Umbauten oder tiefe Integration bestraft werden. So machen wir Vorreiter – die die Digitalisierung bereits mit hohem Engagement vorantreiben – zu Mitstreitern.

8. Kommunen unterstützen

   Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei der OZG-Umsetzung auf verschiedensten Ebenen:

   - Der Freistaat Bayern hat zur Unterstützung der Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden im Freistaat Bayern bei der Beschaffung von Online-Verfahren am 1. Oktober 2019 ein Förderprogramm gestartet[6].
   - Die Entscheidung, wie Verwaltungsleistungen digitalisiert werden, wird grundsätzlich dort getroffen, wo sie vollzogen werden. Dabei sind rechtliche Regelungen und die Weisungen der Obersten Dienstbehörden zu beachten. Bei den Kommunen kann dies beispielsweise durch Einkauf bei IT-Dienstleistern, Eigenentwicklung oder Nutzung zentraler Angebote des Freistaats erfolgen: Wo noch keine ausreichenden Angebote am Markt bestehen oder vom Markt entwickelt werden, sollen Online-Anträge – schwerpunktmäßig bei den TOP-Leistungen Bayern – vom Freistaat zentral erarbeitet und den Kommunen zur freiwilligen Nutzung kostenfrei bereitgestellt werden – frei nach dem Grundsatz: One-for-many. Darüber hinaus kann es ggf. angezeigt sein, landes- oder bundesweit einheitliche Anträge zu verwenden.

[6] Die Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Online-Diensten im kommunalen Bereich (Förderrichtlinie digitales Rathaus – FöRdR) ist unter https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/290/baymbl-2019-290.pdf abrufbar.

- Die vom Freistaat für Online-Anträge erstellten FIM-Artefakte werden den Kommunen und ihren IT-Dienstleistern kostenfrei zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt.
- Der Freistaat stellt den Kommunen das BayernPortal mit seinen Basisdiensten (BayernID, Digitaler Postkorb, E-Payment) dauerhaft betriebskostenfrei zur Verfügung. Durch eine schnittstellenbasierte Anbindung wird die Nutzbarkeit (z. B. für Kommunen) vereinfacht, Aufwände für die Systemadministration minimiert und Kompetenzen an einer Stelle gebündelt. Bei Nutzung der BayernID ist die Konformität mit der eIDAS-Richtlinie der EU sichergestellt.
- Der Freistaat stellt den Kommunen, Informationen zur OZG-Umsetzung – zum Beispiel über die Homepage des StMD www.stmd.bayern oder den OZG-Flyer – zur Verfügung. Der Fortschritt bei der OZG-Umsetzung kann online in einem vom Freistaat bereitgestellten OZG-Monitoring-Tool eingesehen werden.

9. Alle relevanten Akteure einbinden

   OZG kann nur gelingen, wenn alle zentralen Akteure eingebunden werden. Dies sind neben den Kommunen beispielsweise auch Einrichtungen, die im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises Aufgaben wahrnehmen, wie die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Wohlfahrtsverbände.

10. Bayerische Interessen auf Bund-Länder-Ebene vertreten

    Wir engagieren uns intensiv im föderalen Kontext bei den Arbeitsgruppen des IT-Planungsrats, um die Servicekonten interoperabel zu gestalten, den Portalverbund zum Laufen zu bringen und für Bayern verwertbare Ergebnisse in den Digitalisierungslaboren zu erhalten. Unsere bayerischen Ergebnisse stellen wir allen Ländern für die Nachnutzung zur Verfügung.

11. Kommunale Identität bewahren

    Bei der Bereitstellung von kommunalen Verwaltungsleistungen im BayernPortal wird die Wiedererkennbarkeit der jeweiligen Kommune zum Beispiel mit Hilfe der Darstellung von Wappen und Logos sichergestellt.

3) Stakeholder und Zuständigkeiten

In die OZG-Umsetzung in Bayern ist eine Vielzahl unterschiedlicher Stakeholder (= Interessensgruppen) eingebunden. Deren Zuständigkeiten werden im Folgenden erläutert. Die Abbildung zeigt das Organisationsschema der OZG-Umsetzung in Bayern.

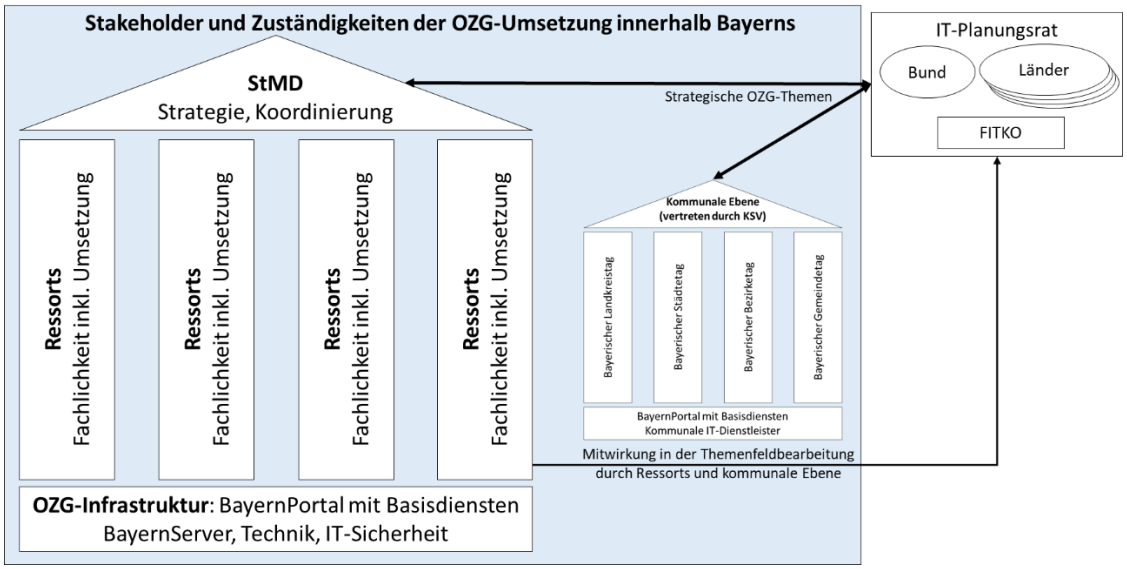

Folgende Zuständigkeitsverteilung ergibt sich im OZG-Umfeld:

<u>Strategie und Koordinierung: Staatsministerium für Digitales (StMD)</u>

Das StMD ist für die bayernweite strategische Steuerung und Koordinierung der OZG-Umsetzung zuständig.

- Zur Koordination hat das StMD unter seiner Federführung das **OZG-Umsetzungsgremium** eingerichtet, das alle zwei Monate zusammenkommt und sich aus den OZG-Ansprechpartnern der Ressorts und dem IT-Dienstleistungszentrum zusammensetzt. Dort werden ressortübergreifend relevante Informationen bereitgestellt sowie strategisch relevante OZG-Themen besprochen.
- Das StMD informiert die **kommunalen Spitzenverbände** über strategische OZG-Themen in Bayern sowie das Vorgehen auf Bundesebene im Rahmen des E-Government-Pakts.
- In strategischen Fragen übernimmt das StMD die Abstimmung mit Bund und anderen Bundesländern und ist dort in entsprechenden Projektgruppen vertreten.

- Das StMD bildet die Schnittstelle zum IT-Planungsrat und zur FITKO. Strategische Themen aus den Fachressorts werden vom StMD dort eingebracht.
- Das StMD ist die Eskalationsstufe, falls in der Themenfeldbearbeitung mit dem Bund oder anderen mitwirkenden Ländern Probleme auftreten.
- Zudem übernimmt das StMD das übergreifende Informations- und Wissensmanagement sowie das Akzeptanzmanagement.

Fachlichkeit inkl. Umsetzung: Ressorts bzw. vollziehende Stellen (Kommunen oder weitere Akteure wie z. B. Kammern und Hochschulen)

Jedes Ressort hat OZG-Ansprechpartner benannt, welche die OZG-Umsetzung innerhalb des jeweiligen Ressorts koordinieren und Informationen verbreiten. Um die Zuständigkeiten je OZG-Leistung zu bestimmen, wurde in bilateralen Gesprächen mit den OZG-Ansprechpartnern der Ressorts jede OZG-Leistung einem Ressort fachlich zugeordnet. Das Ressort koordiniert die ihm zugeordneten Leistungen (soweit erforderlich auch in Abstimmung mit den vollziehenden Stellen) und legt fest, ob und inwieweit für Leistungen je OZG-Leistungsbündel zentrale Onlineservices durch die Ressorts bereitgestellt werden. Die Ressorts sind für fachlich / inhaltliche Fragestellungen der OZG-Umsetzung in ihrem jeweiligen Fachbereich und für die fachliche Themenfeldbearbeitung im Zuge des Digitalisierungsprogramms des Bundes zuständig und binden nach Bedarf bayerische Vollzugsbehörden ein. Soweit keine zentralen Onlineservices zur Verfügung gestellt werden, obliegt der jeweiligen vollziehenden Stelle die Verantwortung für die OZG-Umsetzung.
Die Beauftragung des IT-Dienstleistungszentrums, kommunaler IT-Dienstleister oder externer Firmen wird grundsätzlich von den vollziehenden Stellen vorgenommen. Sollen zentrale Onlineservices entwickelt und bereitgestellt werden, so erfolgt die Beauftragung in der Regel durch das Ressort.
Eine Besonderheit innerhalb der staatlichen Verwaltung besteht für die Regierungen. Diese sind aufgrund ihrer Bündelungsfunktion fachlich/inhaltlich unterschiedlichen Ressortbereichen zugeteilt. Folglich obliegt dem jeweils fachlich zuständigen Ressort die Koordinierung, Planung und Abstimmung der

entsprechenden OZG-Leistungen mit den Regierungen (Prozessablauf siehe Anlage 3).
Die OZG-Ansprechpartner der Ressorts aktualisieren den jeweiligen Status der Umsetzung im OZG-Monitoring Bayern (siehe Kapitel 4). Im OZG-Umsetzungsgremium können die Ressorts zusätzlich über Umsetzungsstände berichten und eigene Themen zur übergreifenden Diskussion einbringen. Fachfragen bzgl. einzelner OZG-Leistungen sind mit den OZG-Themenfeldverantwortlichen auf Bund-Länder-Ebene abzustimmen, sofern nicht ohnehin eine Mitwirkung in der Themenfeldbearbeitung besteht.

OZG-Infrastruktur Bayern (Technik): Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) bzw. kommunale IT-Dienstleister

Das StMFH ist für die Bereitstellung der zentralen technischen Infrastrukturkomponenten zuständig. Hierunter fallen das BayernPortal inkl. seiner Basisdienste (BayernID, Postkorb und ePayment[7]). Die Basisdienste stehen den Kommunen, Zweckverbänden sowie den Anstalten und Körperschaften in kommunaler Trägerschaft oder kommunal-staatlicher Trägerschaft, die Verwaltungsleistungen erbringen, dauerhaft betriebskostenfrei zur Verfügung.
Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise inkl. Landratsämter und Bezirke) sowie Verwaltungsgemeinschaften können für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen den Antragsmanager im IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern nutzen, sofern ein bayernweit einheitlicher Online-Antrag umgesetzt werden soll. Eine etwaige Beauftragung erfolgt über die fachlich zuständigen Ressorts. Das IT-Dienstleistungszentrum unterstützt bei Bedarf die Ressorts bei der Erstellung der hierfür benötigten FIM-konformen Datenfelder.

Einbindung der Kommunen

Die Kommunen sind das Gesicht der Verwaltung. Daher kann die OZG-Umsetzung nur mit ihnen gelingen. Erster Ansprechpartner für die Kommunen bzgl. OZG-Themen ist das StMD. Die Kommunalen Spitzenverbände werden

[7] ePayBL (ePayment des Bundes und der Länder) ist ein Softwareprodukt, das eine Entwicklergemeinschaft von Bund und verschiedenen Bundesländern entwickelt - www.epaybl.de

eng in Abstimmungen eingebunden und in Regelterminen, wie den Sitzungen zum E-Government-Pakt oder den vorbereitenden Sitzungen zum IT-Planungsrat, informiert. Die Verteilung der Informationen an die Kommunen erfolgt in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

OZG-Umsetzung im Bund-Länder-Kontext

Länderübergreifend wird die OZG-Umsetzung vom IT-Planungsrat gesteuert, in welchem Bayern durch die Bayerische IT-Beauftragte vertreten ist. Die Themenfeldbearbeitung des Bundes wird durch das BMI und FITKO koordiniert.

4) Informations- und Monitoring-Tool

Gemäß Beschluss des Ministerrats vom 26. Februar 2019 ist zur Koordinierung und Steuerung der OZG-Umsetzung ein internes Monitoring-Tool aufzubauen. Das StMD stellt dafür das Tool „OZG-Monitoring Bayern“ bereit, welches neben der Koordinierung und dem fortwährenden Monitoring auch als Informationsplattform für die Ressorts und vollziehenden Stellen dient.

Die Ergebnisse aus der Themenfeldbearbeitung werden im „OZG-Monitoring Bayern“ über eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Die vollziehenden Stellen erhalten einen Überblick über die von ihnen umzusetzenden Leistungen. Das StMD stellt über das Tool relevante Informationen zur OZG-Umsetzung bereit.

Die Erstbefüllung erfolgte durch StMD basierend auf den bilateralen Gesprächen mit den Ressorts. Die Pflege ist durch die OZG-Ansprechpartner der Ressorts bzw. weitere berechtigte Personen innerhalb der Ressorts (Rechtevergabe innerhalb der Ressorts möglich) vorzunehmen. Bis zum Ende eines jeden Monats sind von den Ressorts die Informationen zu Umsetzungsständen (Statusmeldungen) zu aktualisieren, so dass dem StMD zum 1. eines jeden Monats aktuelle Informationen zu den Umsetzungsständen vorliegen.

5) Technische Umsetzung

Das **BayernPortal** stellt Informationen zu Verwaltungsleistungen und Behörden zur Verfügung und macht staatliche und kommunale Online-Dienste für Bürger und Unternehmen sowie Verwaltung zugänglich. Im BayernPortal können Bürger und Unternehmen schnell und einfach staatliche und kommunale Services finden und durch Integration des Servicekontos auch sofort nutzen. Es ist führendes Verwaltungsportal nach § 1 Abs. 1 OZG und nimmt für Bayern am Portalverbund gemäß § 1 Abs. 2 OZG teil. Damit sind innerhalb des Verbundsystems bayerische Leistungen auch von jedem anderen Portal aus auffindbar und mit jedem deutschen Nutzerkonto verwendbar – und umgekehrt. Auch alle Kommunen, die ihre Verwaltungsleistungen über das BayernPortal anbieten, nehmen damit automatisch am Portalverbund teil. Eine Einbindung der Verwaltungsleistung in das BayernPortal ist somit Pflicht.

Das bayerische Nutzerkonto besteht aus den zentralen Komponenten BayernID und sicherer Postkorb. Das bayerische Nutzerkonto erfüllt § 3 Absatz 2 OZG. Für eine OZG-konforme Digitalisierung der jeweiligen Verwaltungsleistungen ist eine Anbindung an die BayernID als Nutzerkonto verpflichtend. Im Nutzerkonto werden einige grundlegende Informationen zum Bürger wie Vor- und Nachname sowie Anschrift gespeichert. Der Vorteil einer solchen Lösung liegt auf der Hand: anstatt sich jedes Mal für einen Online-Dienst zu registrieren, weist sich der Bürger nur einmal gegenüber dem Nutzerkonto aus und seine Daten können nun für alle von ihm aufgerufenen Online-Dienste genutzt werden („Once only“). Die Adresse und das Geburtsdatum z. B. müssen nicht immer wieder erneut händisch eingegeben werden, sondern werden mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgers automatisch in die entsprechenden Datenfelder übernommen (soweit die Daten vom Dienst angefordert werden und erforderlich sind). Die Zustimmung muss bei jedem Verwaltungsvorgang von Neuem erteilt werden, so dass der Nutzer genau weiß, was mit seinen Daten geschieht und wofür diese verwendet werden.
Einmal registriert, kann der Bürger alle angebundenen Verwaltungsdienste von Freistaat und Kommunen nutzen. Er muss sich aber ggf. entsprechend

dem für die angestrebte Verwaltungsleistung erforderlichen Vertrauensniveau erneut identifizieren. Der Freistaat Bayern hat zentrale Lösungen (Basisdienste) entwickelt, die sowohl den staatlichen als auch den kommunalen Behörden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können zentrale Komponenten des E-Government – wie z. B. elektronisches Bezahlen (E-Payment), handhabbare Authentifizierungslösungen und sichere Kommunikation (BayernID mit zentralem Postkorb) schnell und einfach in bestehende Lösungen integriert und an existierende Online-Services angebunden werden. Dies alles erfolgt über einfach zu bedienende Schnittstellen. Parallel werden die Dienste fortlaufend weiterentwickelt.

Zusätzlich steht der **Antragsmanager** zur Verfügung, welcher mit geringem Aufwand eine aus Kundensicht vollständig medienbruchfreie digitale Umsetzung einfacher Verfahren erlaubt – ohne dabei ein vollständig digitales Backend-Verfahren zu erzwingen. Behörden, die (noch) nicht über einen entsprechenden digitalen Prozess verfügen, können die von den Bürgern und Unternehmen in Web-Assistenten erfassten Anträge in E-Aktensystemen verarbeiten oder über E-Mail-Funktionspostfächer der bestehenden Sachbearbeitung zuführen. Sie profitieren dabei unmittelbar durch eine erhöhte Datenqualität (durch Plausibilitätsprüfungen und lesbare – da nicht handschriftlich erfasste – Daten). Bei Anmeldung mit der BayernID ist der sichere Rückkanal möglich.

Sofern **Online-Dienste zentral** durch den Freistaat Bayern erstellt werden, ist folgendes Vorgehen unter der Federführung des jeweils zuständigen Fachressorts vorgesehen:

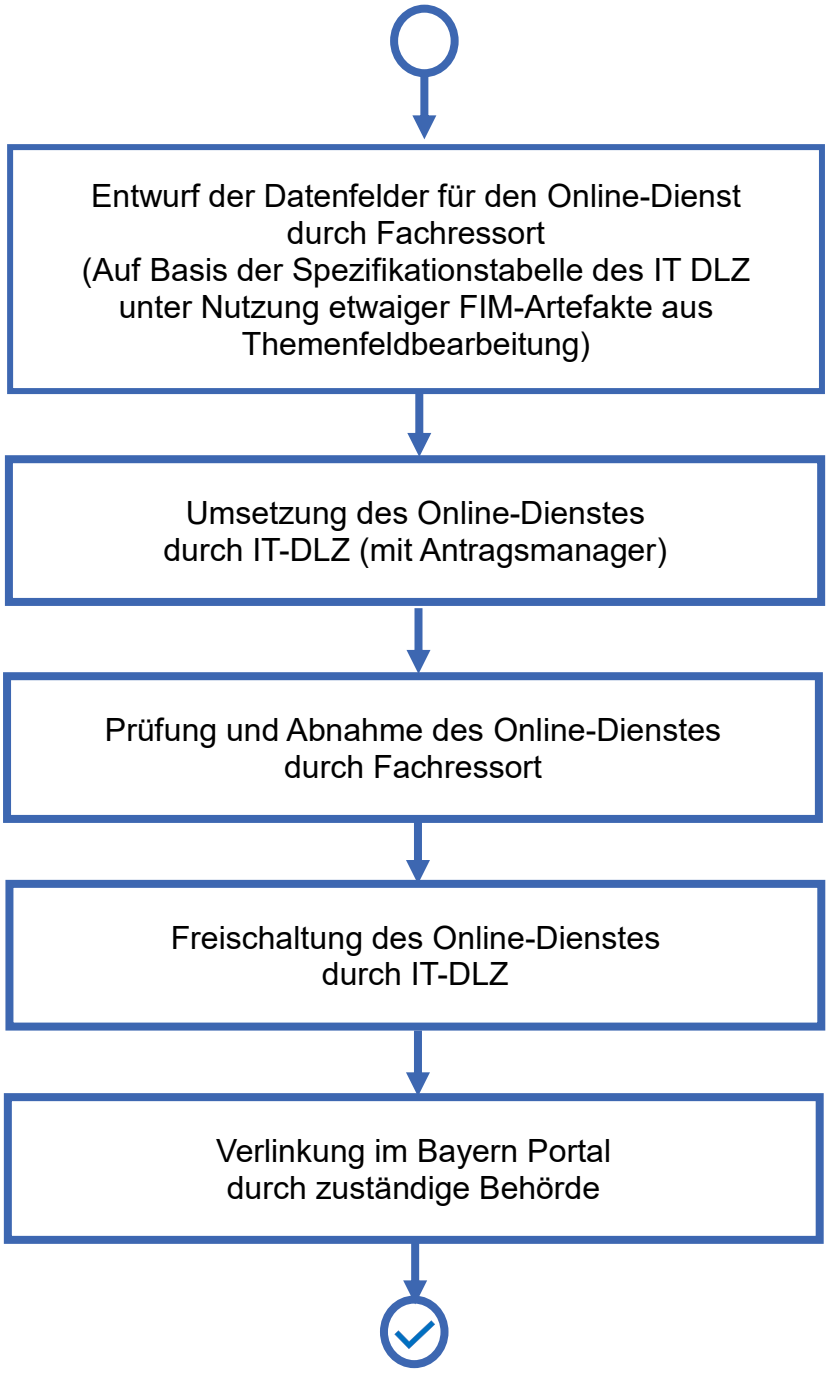
Entwurf der Datenfelder für den Online-Dienst
durch Fachressort
(Auf Basis der Spezifikationstabelle des IT DLZ
unter Nutzung etwaiger FIM-Artefakte aus
Themenfeldbearbeitung)
Umsetzung des Online-Dienstes
durch IT-DLZ (mit Antragsmanager)
Prüfung und Abnahme des Online-Dienstes
durch Fachressort
Freischaltung des Online-Dienstes
durch IT-DLZ
Verlinkung im Bayern Portal
durch zuständige Behörde

6) Zeitplan

Nachfolgender Meilensteinplan gibt einen Überblick über die OZG-Umsetzung:

a) Roadmap 2020 – TOP-Leistungen Bayern

Gemäß Beschluss des Ministerrats sollen die wichtigsten Verwaltungsleistungen in Bayern bereits bis Ende 2020 digital angeboten werden.

Grundlage für die Bestimmung der wichtigsten Leistungen in Bayern bilden der OZG-Umsetzungskatalog (Stand Februar 2019) sowie die sog. Single Digital Gateway Verordnung der Europäischen Union. Die TOP-Leistungen Bayern setzen sich zusammen aus:

- OZG-Leistungen der Prioritätsstufe 1 und 2 des OZG-Umsetzungskatalogs (Stand Februar 2019),
- Schlüsselverfahren der SDG-Verordnung sowie
- weiteren landesspezifischen Leistungen, die in bilateralen Gesprächen mit den Ressorts bestimmt wurden.

Zu den TOP-Leistungen Bayern zählen beispielsweise:

- Leistungen aus dem Bereich Steuern, wie Einkommensteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer
- Leistungen aus dem Bereich Familie, wie Familiengeld, Geburtsurkunde und -bescheinigung, Elterngeld, Mutterschaftsgeld
- Leistungen aus dem Bereich Soziales, wie Landespflegegeld oder Melde- und Beitragsnachweise zur Sozialversicherung

- Leistungen aus dem Bereich Bauen und Wohnen, wie Baugenehmigung oder Wohngeld
- Leistungen aus dem Bereich Kommunalabgabenrecht, wie Härtefallfonds bei Straßenausbaubeiträgen
- Leistungen aus dem Bereich Unternehmen, wie Unternehmensanmeldung, Gewerberegisterauszug
- Leistungen aus dem Bereich Bildung, wie Beantragung Bafög, Hochschulanmeldung
- Leistungen aus dem Bereich Engagement und Hobby, wie Beantragung Briefwahl
- Leistungen aus dem Bereich Verkehr, wie Kraftfahrzeugzulassung, -um- und -abmeldung oder Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung
- Querschnittliche Leistungen wie Meldebestätigung, Führungszeugnis

Eine Liste der TOP-Leistungen Bayern wird in Anlage 1 aufgeführt. Die Ressorts legen basierend auf dieser Liste fest, welche dieser Verwaltungsleistungen aus bayerischer Sicht umzusetzen sind (z. B. aufgrund hoher Fallzahlen, etc.).

Für die TOP-Leistungen Bayern werden, soweit keine geeigneten Angebote am Markt bestehen bzw. vom Markt entwickelt werden oder anderweitige Erfordernisse bestehen, digitale Antragsformulare durch die jeweils zuständigen Ressorts zentral erarbeitet und bereitgestellt. Diese können von den vollziehenden Stellen genutzt werden. Anlage 2 führt den ausführlichen Prozess zur Bereitstellung zentraler Online-Dienste mit Zuständigkeiten auf.

Für die zeitgerechte Bereitstellung der TOP-Leistungen Bayern sind die Ressorts und – soweit keine zentralen Onlineservices zur Verfügung gestellt werden – vollziehenden Stellen verantwortlich. Bei Bedarf kann das Bayerische Staatsministerium für Digitales in die Meilensteinplanung einbezogen werden. In Einzelfällen ist auch bei TOP-Leistungen ein bundesweit einheitliches Vorgehen zwingend, so dass ein bayernweiter Alleingang bis Ende 2020 nicht möglich ist.

b) OZG-Umsetzung bis 2022

Im Zuge der Themenfeldbearbeitung des Bundes werden in einigen Themenfeldern OZG-Leistungen noch neu priorisiert. Die neu mit Priorität 1 oder 2 versehenen Leistungen, welche noch nicht in den TOP-Leistungen Bayern enthalten sind, sollen mit hoher Priorität in Bayern umgesetzt und entsprechende Projekte von den verantwortlichen Stellen aufgesetzt werden (zweite OZG-Digitalisierungswelle).

Für OZG-Leistungen der Priorität 3 sollen anschließend entsprechende Projekte angestoßen und durchgeführt werden (dritte OZG-Digitalisierungswelle).

c) Priorisierung der OZG-Leistungen

Die Priorisierung der OZG-Leistungen, welche keine TOP-Leistungen sind, erfolgt in der Zuständigkeit der Fachressorts. Folgende grundsätzliche Reihenfolge ergibt sich im Zusammenspiel mit dem Digitalisierungsprogramm föderal:

1. Top-Leistungen Bayern werden bevorzugt digitalisiert, sofern bundesrechtlich möglich (siehe Anlage 1),
2. OZG-Leistungen, bei denen Bayern die Federführung bei der Umsetzung im Zuge des Digitalisierungsprogramm föderal übernommen hat, werden ebenfalls bevorzugt digitalisiert,
3. OZG-Leistungen mit Prio. 1 und 2 laut Digitalisierungsprogramm föderal, die keine Top-Leistungen sind, sollen ebenfalls zeitnah nach den TOP-Leistungen digitalisiert werden,
4. OZG-Leistungen mit Prio. 3 werden anschließend digitalisiert,
5. OZG-Leistungen mit Prio. 4 (depriorisierte Leistungen nach Definition Digitalisierungsprogramm föderal) werden – sofern aus bayerischer Sicht notwendig – zuletzt digitalisiert und
6. weitere Leistungen, die keiner OZG-Leistung zugeordnet werden können, werden in der Regel erst nach 2022, soweit keine besondere Dringlichkeit/Zweckmäßigkeit fachlich begründet ist, digitalisiert.

7) Ressourcenplanung

Die Umsetzung des OZG erfolgt durch die jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. sonstigen Einrichtungen, die für den Vollzug der entsprechenden Verwaltungsleistungen zuständig sind. Die fachlich zuständigen Stellen werden vom Freistaat bei der OZG-Umsetzung zielgerichtet unterstützt.

Die Bayerische Staatsregierung hat eine Unterstützung der Kommunen bei der OZG-Umsetzung beschlossen. Auf dieser Grundlage hat das StMFH zur Unterstützung der Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände im Freistaat Bayern bei der Beschaffung von Online-Verfahren am 1. Oktober 2019 ein Förderprogramm gestartet. Nähere Informationen zum Förderprogramm „Digitales Rathaus“ sowie den zugehörigen Online-Antrag sind im Internet zu finden unter www.digitales-rathaus.bayern.

Für die zielgerichtete Umsetzung auf kommunaler Ebene werden im Verlauf weitere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sein, insbesondere in Form der Bereitstellung von geeigneten technischen Standards und übergreifenden Infrastrukturen, sowie in Form von standardisierten digitalen Verwaltungsverfahren.

Bei den staatlichen Leistungen liegt die Finanzierung in der jeweiligen Ressortzuständigkeit und steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Haushaltsverhandlungen. Inwieweit ggf. eine partielle Finanzierung durch das StMD möglich ist, wird im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 geklärt. Das StMD übernimmt die übergreifende Koordinierung und stellt darüber hinaus die Finanzierung für verschiedene Querschnittsthemen sicher. Dazu zählen zum Beispiel die Bereitstellung des OZG-Monitoring-Tools und der Digitallabore.

8) Glossar

- Bayern-Standard:
  Vorgaben zur Gestaltung der digitalen Verwaltungsleistungen, um ein einheitliches Look & Feel zu gewährleisten.
- BayernPortal:
  Über das zentrale E-Government-Portal des Freistaats Bayern (www.freistaat.bayern) werden Informationen über Verwaltungsleistungen bereitgestellt. Über die verlinkten Online-Verfahren können viele Leistungen online beantragt werden. Die Basisdienste des BayernPortals werden den staatlichen und kommunalen Behörden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- OZG:
  Onlinezugangsgesetz, welches das Anbieten aller Verwaltungsleistungen auch digital bis 2022, das Bereitstellen von Nutzerkonten und das Verknüpfen der Leistungen über die Nutzerkonten zum Portalverbund fordert.
- OZG-Monitoring Bayern:
  Zur Koordinierung, Steuerung und zum Monitoring der OZG-Umsetzung wird vom StMD zentral eine Fachanwendung zur Verfügung gestellt. Alle Fachressorts und vollziehenden Stellen erhalten einen Zugang.
- OZG-Umsetzungskatalog:
  Katalog mit etwa 6.000 einzelnen Verwaltungsleistungen, welcher Basis für die Themenfeldbearbeitung bildet und die Verwaltungsleistungen in 14 Themenfelder und ca. 575 OZG-Leistungsbündel klassifiziert, siehe auch https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/.
- SDG:
  Mit dem Single Digital Gateway (SDG) soll in den kommenden fünf Jahren ein einheitliches digitales Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Dazu wird die bereits bestehende digitale EU-Plattform "Your Europe" aus- und umgebaut. Mittels des SDG sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich online Zugriff auf Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste in allen EU-Mitgliedstaaten erhalten.
- TOP-Leistungen Bayern:
  Die wichtigsten Verwaltungsleistungen sollen in Bayern bis Ende 2020 umgesetzt sein. TOP-Leistungen siehe Anlage 1.

Anlage 1: Liste der TOP-Leistungen Bayern auf Ebene der OZG-Leistungsbündel

1. Berufsgenossenschaftsanmeldung
2. Geburtsurkunde und -bescheinigung (Beantragung des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister)
3. Kraftfahrzeugzulassung, -um- und -abmeldung
4. Meldebescheinigung und -registerauskunft (Beantragung eines Wohnsitznachweises)
5. Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung
6. Personalausweis
7. Unternehmensanmeldung und -genehmigung
8. Wohnsitzmeldungen / Ummeldung (Meldung einer Adressänderung)
9. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
10. Anerkennung von Berufsqualifikationen
11. Anerkennung von hochschulischen Bildungsabschlüssen (Beantragung der Anerkennung von akademischen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse)
12. Aufenthaltstitel
13. Ausbildungsförderung (Bafög)
14. Bauvorbescheid und Baugenehmigung
15. Betriebsnummer nach SGB IV
16. Einbürgerung
17. Einkommensteuer (Einreichung einer Einkommensteuererklärung)
18. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
19. Elterngeld
20. Feinstaubplakette/Umweltplakette (Beantragung von Emissionsplaketten, die von einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ausgestellt werden)
21. Führerschein
22. Führungszeugnis
23. Gesundheitszeugnis
24. Gewerberegisterauszug
25. Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und -zeugnis (Einreichung eines ersten Antrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung)
26. Hundesteuer

27. Investitionsförderung, -zulagen und -zuschüsse
28. Körperschaftsteuer (Einreichung einer Körperschaftsteuererklärung)
29. Kraftfahrzeugkennzeichen
30. Mutterschaftsgeld
31. Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen
32. Rundfunkbeitrag
33. Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung
34. Steuerfreibeträgeeintragung
35. Steuerliche Anmeldung eines Unternehmens bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit
36. Studienstipendien (Beantragung einer Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium, z.B. Studienbeihilfen oder -darlehen, bei einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung)
37. Umsatzsteuer
38. Wahlschein und Briefwahl
39. Wohngeld
40. Zulassungsbescheinigung (Kfz) (Zulassung eines aus einem Mitgliedstaat stammenden oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs in Standardverfahren)
41. Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC)
42. Beantragung von Plaketten für die Nutzung der nationalen Straßenverkehrsinfrastruktur: von einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ausgestellte zeitabhängige Gebühren (Vignette), entfernungsabhängige Gebühren (Maut),
43. Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen
44. Ersuchen um Informationen über die Daten im Zusammenhang mit Ruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen
45. Meldung einer Geschäftstätigkeit, Zulassung zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit, Änderung einer Geschäftstätigkeit und Einstellung einer Geschäftstätigkeit
46. Registrierung eines Arbeitgebers (einer natürlichen Person) bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen;

47. Registrierung von Beschäftigten bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen;
48. Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten, ausgenommen bei Verfahren zur kollektiven Beendigung von Arbeitnehmerverträgen;
49. Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte
50. Familiengeld
51. Härtefallfond bei Straßenausbaubeiträgen
52. Landespflegegeld
53. Schwerbehindertenausweis
54. Krippengeld

Die Liste der TOP-Leistungen mit Verwaltungsleistungen sowie weiterer Informationen befindet sich im Dokument „Liste der TOP-Leistungen Bayern“.

Anlage 2: Prozessbeschreibung für die zentrale Bereitstellung von Online-Diensten

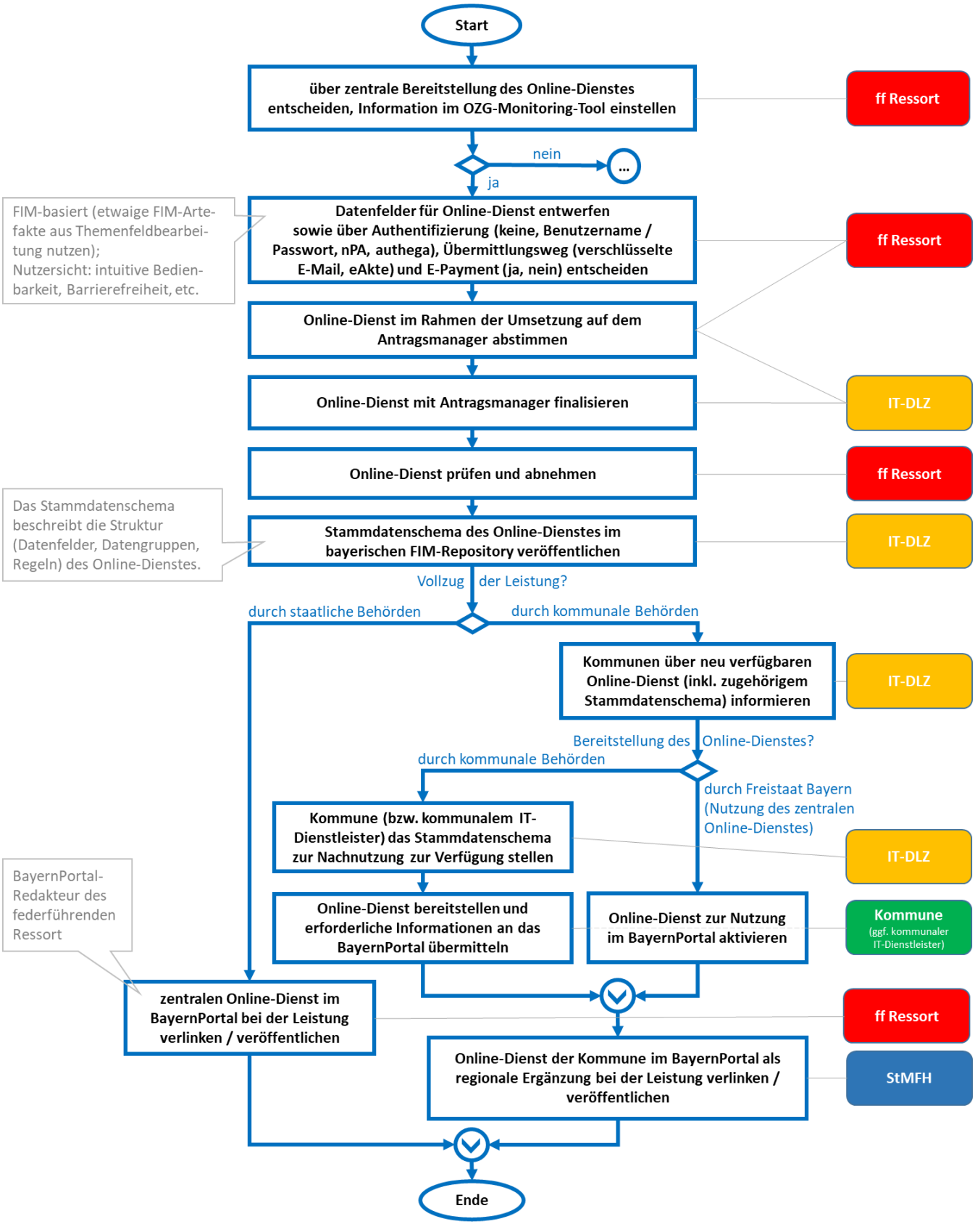
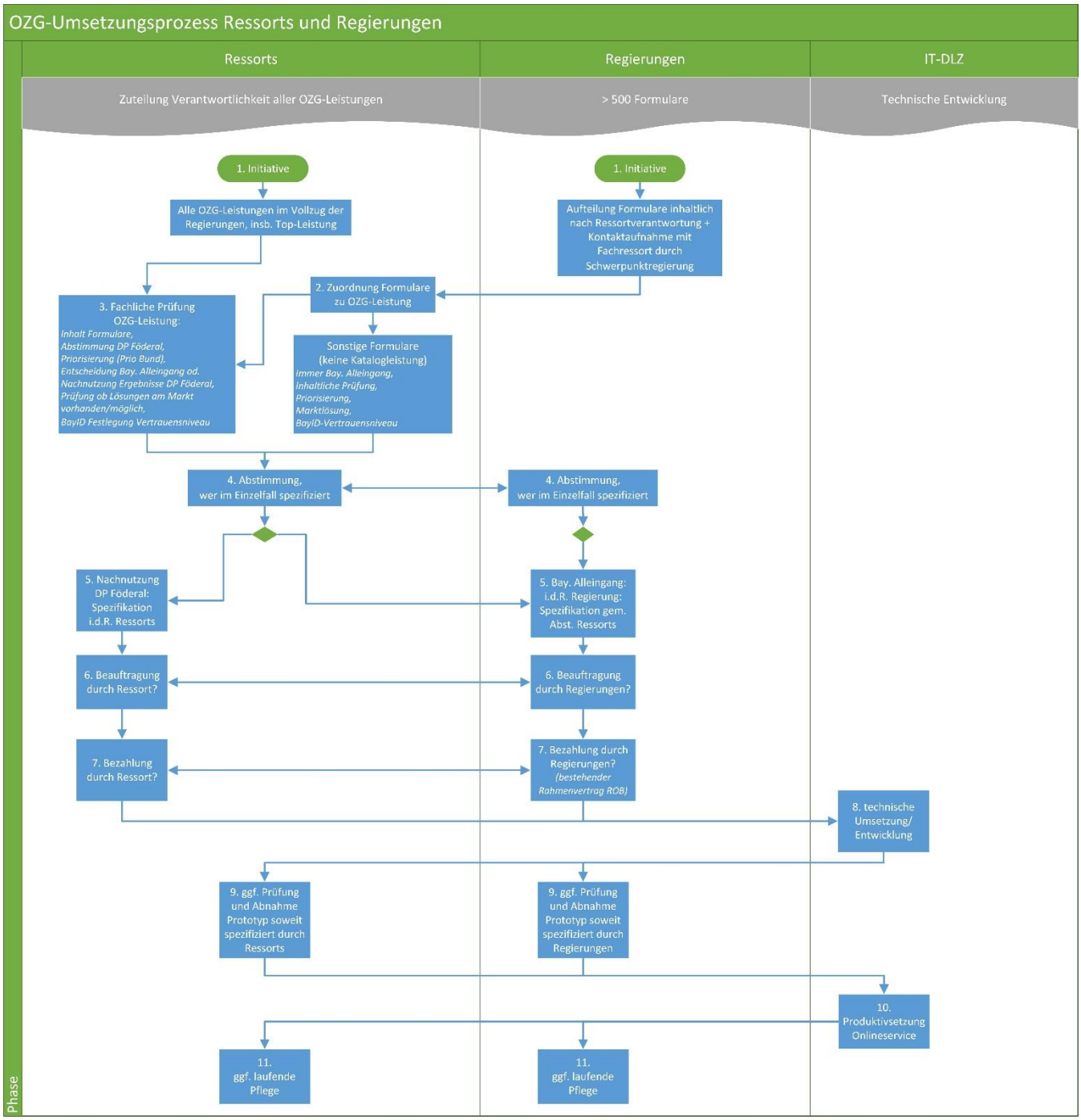
Anlage 3: Prozessbeschreibung Regierungen